

# **TG\_OBERGERICHT TVR 2003 Nr. 26 vom 22. Dezember 1999**

Tg Obergericht, 1999-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_obergericht\\_TVR\\_2003\\_Nr.\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2003_Nr._26)

FR: TG\_OBERGERICHT TVR 2003 Nr. 26 du 22 décembre 1999

IT: TG\_OBERGERICHT TVR 2003 Nr. 26 del 22 dicembre 1999

## **Regeste**

Vorgehen betreffend Entscheid über die angemessene Reduktion der Vergütung für Energierücklieferung aus Kleinwasserkraftwerk

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Empfehlungen des BFE vom 22. Dezember 1999 legen den Mindestpreis für Energierücklieferung auf 15 Rp./kWh fest. Diese gewährleisten damit eine einigermaßen rechtsgleiche Behandlung sämtlicher unabhängiger Produzenten. Sie beruhen auf genügender Kompetenzdelegation (E. 2d).

### **E. 2**

Es obliegt dem Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, den Streitschlichtungsfall anhängig zu machen, wenn es Grund zur Annahme hat, es bestehe ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Empfehlungspreis und den effektiven Produktionskosten des Energielieferers (E. 2d.aa).

### **E. 3**

Sind die errechneten Produktionskosten tiefer als 90% des Jahresübernahmepreises, kann die kantonale Behörde die Vergütung angemessen reduzieren. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den Vorgänger-Empfehlungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements banden diese den Richter nicht. Sie waren jedoch zu berücksichtigen, sofern die Berechnungsmethode die Vorgaben des ENB erfüllte und das Ergebnis auf zuverlässigen, fachmännisch ermittelten Erhebungen beruhte. Das Bundesgericht sah keinen Anlass, an der Schlüssigkeit der vom Departement und von der beratenden Kommission ermittelten Ergebnissen zu zweifeln. Der empfohlene Mindestpreis von 16 Rp./kWh erschien unter diesen Umständen als zutreffende Konkretisierung der in Art. 7 Abs. 3 ENB festgelegten Vergütungsregel (ZBl 1998, S. 329 mit Hinweisen auf BGE 122 II 252 E. 6d). Diese Rechtsprechung kann ohne weiteres auch auf die Empfehlungen zur Nachfolge-Regelung gemäss Art. 7 EnG angewandt werden. Diese Empfehlungen gewährleisten damit eine einigermaßen rechtsgleiche Behandlung sämtlicher unabhängiger Produzenten. Sie sind durch Art. 16 EnG gedeckt beziehungsweise beruhen auf genügender Kompetenzdelegation. aa) Daraus folgt einerseits, dass es entgegen der Auffassung des DIV keines «Gesuches» des unabhängigen Produzenten zur Festlegung des Vergütungspreises braucht. Der Streitschlichtungsfall muss vielmehr durch das Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung anhängig gemacht werden (und nicht umgekehrt), wenn es Grund zur Annahme hat, es bestehe ein offensichtliches Missverhältnis im Sinne von Art. 7 Abs. 4 EnG (davon gehen die Gemeindebetriebe N aus, handle es sich doch um ein Werk aus den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts). Dem DIV obliegt es alsdann, den unabhängigen

Produzenten zur Stellungnahme aufzufordern. bb) Andererseits folgt daraus, dass der unabhängige Produzent die Selbstdeklaration auszufüllen und hierauf das DIV zu entscheiden hat, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt, das zu einer angemessenen Reduktion der Vergütung führen muss. Er ist zur Mitwirkung in diesem Sinne verpflichtet.

e) Die G AG hat die Selbstdeklaration nicht eingereicht, sondern sich mit eigenen Angaben gemäss Berechnung vom 20. August 2002 «begnügt». Darauf ist das DIV in seinem Entscheid vom 1. Juli 2003, abgesehen von einem Satz, nicht eingegangen. Es hat das Verhalten der G AG als Verweigerung der notwendigen und zumutbaren Mitwirkungspflicht qualifiziert und trat aus diesem Grund auf das «Gesuch, den Strom rückwirkend ab 1. März 2000 mit 15 Rp./kWh zu vergüten», nicht ein. Dieser Schluss ist nicht haltbar. Erstens bedarf es keines «Gesuches» des unabhängigen Produzenten, der ja die Rechtsvermutung auf seiner Seite hat, 15 Rp./kWh vergütet zu erhalten. Zweitens ist ein Nichteintreten in der Regel nur dann Schlussfolgerung, wenn es an einer Prozessvoraussetzung mangelt. Davon kann bei bemängelter Mitwirkung aber nicht gesprochen werden.

f) Aber auch die Festlegung des Vergütungspreises auf 12 Rp./kWh ist nicht haltbar. Es liegt nämlich kein Entscheid über den Einzel-Streitschlichtungsfall vor, wird doch damit fälschlicherweise indirekt nur die «Empfehlung des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau» bestätigt, die den Übernahmepreis auf 12 Rp./kWh festlegt. Der G AG ist beizupflichten, wenn sie sagt, dass es sich bei Art. 7 EnG um einen «Regel (Abs. 3) – Ausnahme (Abs. 4) – Mechanismus» handle, der mit einer generellen Entschädigung von 12 Rp./kWh ins Gegenteil verkehrt werde. Das DIV hätte vielmehr die Eingabe vom 20. August 2002 auf Vollständigkeit hin prüfen und weitere Daten nachfordern müssen. Es hat zwar die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben der Energieabteilung gestellt, doch nach deren Beantwortung bei der G AG nicht «nachgehakt» (wie es den Empfehlungen entspricht). Es hat die Würdigung der Eingabe vom 20. August 2002 vielmehr allein den Gemeindebetrieben N überlassen und nicht selbst vorgenommen. Allerdings strapazierte die G AG ihre klare Verpflichtung zur Mitwirkung. Das DIV legte sich aber selbst auf das richtige Vorgehen in solchen Fällen fest, als es am 24. März 2002 schrieb: Sollte die G AG der Selbstdeklaration nicht oder nur ungenügend nachkommen, würde dies im Entscheid entsprechend gewürdigt. Die Produktionskosten würden diesfalls aufgrund der vorhandenen Akten und Belege berechnet und der Vergütungspreis gestützt darauf durch das Departement festgelegt. Das aber unterblieb. Bei – auch teilweiser – Verweigerung der Mitwirkung ist – ähnlich wie im Steuerrecht (vgl. § 162 StG) – eine möglichst der Realität entsprechende Berechnung der Produktionskosten nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Dabei stehen der Streitschlichtungsbehörde alle Mittel zur Sachverhaltsabklärung offen, die § 12 VRG nennt. So kommt durchaus auch ein Augenschein und ein Gutachten in Frage, wobei den Beteiligten die Verfahrensrechte zu gewähren sind. Nach Berechnung der jährlichen Produktionskosten ist alsdann der Entscheid über die Angemessenheit einer allfälligen Reduktion zu treffen. In diesem Sinne ist deshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen und zum materiellen Entscheid im Sinne von Art. 7 Abs. 4 EnG an das DIV zurückzuweisen. Dabei geht es um eine Berechnung der effektiven Produktionskosten gemäss der «Wegleitung zur Selbstdeklaration der Gestehungskosten von Kleinwasserkraftwerken, Version für die Betreiber» des BFE vom 20. Februar 2000 beziehungsweise um die angemessene Reduktion der Vergütung und nicht um eine Berechnung nach einem Modell. Es ist klarerweise nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, diese Unterlassungen nachzuholen, auch wenn es volle Überprüfungsbefugnis hat.

g) Die Prüfung kann durchaus in Anlehnung an die

«Selbstdeklaration» erfolgen, denn das, was die G AG in ihrer Eingabe vom 20. August 2002 und in der Beschwerde an indirekter Kritik daran vorbringt, ist unhaltbar. Die G AG ist ja auch daran zu erinnern, dass sie zweimal selbst erklärt hat, die nötigen Unterlagen zu liefern («Gesuch» vom 3. Juli 2001 und Schreiben vom 20. August 2002), also gewissermassen selbst volle Transparenz zugesichert hat. Der Gemeinde ist weitgehend zuzustimmen, wenn sie sagt, die G AG argumentiere munter an der Selbstdeklaration vorbei. (...) Entscheid vom 5. November 2003 × JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.